

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0129/20	13.03.2020
zum/zur		
A0040/20 Fraktion DIE LINKE		
Bezeichnung		
Straßenausbaubeiträge		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		24.03.2020
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		02.04.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss		15.04.2020
Stadtrat		14.05.2020

Zu dem in der Stadtratssitzung am 20.02.2020 gestellten Antrag A0040/20

„Bis zur endgültigen Klärung der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Land Sachsen-Anhalt werden in der LH Magdeburg keine weiteren Maßnahmen durchgeführt, die die Erhebung dieser Beiträge zur Folge haben.“

möchte die Verwaltung wie folgt Stellung nehmen.

Die Verwaltung kann dem Antrag aus mehreren Gründen nicht folgen.

Aktuell gibt es, ungeachtet der politischen Diskussion auf Landesebene, eine eindeutige Rechts- und Gesetzeslage, nämlich die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, an die die LH Magdeburg gebunden ist.

Eine Verletzung dieser Pflicht würde einen Verstoß gegen geltendes Beitragsrecht sowie gegen geltendes Haushaltsrecht darstellen. Allein die politische Diskussion über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge rechtfertigt keine Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben. Die Kommune ist außerdem an die ordnungsgemäße Ausführung ihrer Festsetzungen in der Haushaltssatzung gebunden und darf dabei auch auf die Einnahmesicherung durch die Refinanzierung aus Straßenausbaubeiträgen vertrauen.

Die in der Antragsbegründung aufgeworfene Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Beitragserhebung stellt sich angesichts der geltenden gesetzlichen Beitragserhebungspflicht so nicht. Überdies ist das Verhältnis des personellen und finanziellen Aufwands zu den Beiträgen zahlenmäßig nicht untersetzt.

Welche „weiteren Maßnahmen, die die Erhebung von Straßenbaubeiträgen zur Folge haben“ genau gemeint sein sollen, ist unklar. Je nach Definition könnte dies einen Stillstand in Hinsicht auf die Verkehrssicherungspflicht sowie Planung, Entwurf, Bau, Erhaltung und Betrieb von Verkehrsflächen bedeuten.

In der Tat können Straßenausbaubeiträge eine Höhe erreichen, die das Monatseinkommen eines Durchschnittsverdieners übersteigt. Im Regelfall liegen die Beiträge jedoch bei mittleren Grundstücksgrößen im Bereich vierstelliger Eurosummen. Nur teilweise kommt es auch zu höheren Forderungen. Allerdings enthält die Straßenausbaubeitragssatzung Regelungen, die zu einer Entlastung einzelner Grundstücke dienen, beispielsweise durch verminderte Beitragssätze für übergroße Wohngrundstücke, für land- und forstwirtschaftlich genutzte

Grundstücke, baulich nicht nutzbare Grundstücke etc.. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Straßenausbaubeiträge nur in sehr langen Zeitabständen anfallen. Nach der Rechtsprechung können für die Erneuerung einer Straße erst dann Beiträge erhoben werden, wenn die Nutzungszeit der Straße abgelaufen ist. Davon kann nach der Rechtsprechung nach ca. 20 bis 25 Jahre ausgegangen werden, in der Praxis sind auch Nutzungszeiten von 35 Jahren und mehr keine Seltenheit. Verteilt man die Beiträge rechnerisch auf diesen langen Zeitraum, liegt die Belastung regelmäßig im niedrigen dreistelligen Eurobereich pro Jahr und hebt sich damit von anderen grundstücksbezogenen Lasten nicht übermäßig ab. Führt die Erhebung beim Beitragspflichtigen zu besonderen Härten, steht es zudem im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt, diese durch Billigkeitsmaßnahmen, wie z.B. Ratenzahlung, Stundung oder Erlass, sozialverträglich zu mildern. „Existenzvernichtungen“, wie sie in der politischen Diskussion häufig beschworen werden, sind damit schwerlich vorstellbar.

Letztlich wird der Landesgesetzgeber mit seiner Entscheidung über Stichtag und dem damit in Verbindung stehenden Ereignis bestimmen, welche straßenbaulichen Maßnahmen zuletzt über Straßenausbaubeiträge zu refinanzieren sind.

Dr. Scheidemann